

August 2011

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

die Kollegen aus den Kompetenzgruppen Warenvertriebsrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Gewerblicher Rechtsschutz & IT-Recht, Vermögensplanung, -nachfolge und Erbrecht haben die Sommerferien genutzt, um Sie über wichtige neue Entscheidungen aus der Rechtsprechung zu informieren. Wir freuen uns besonders, Ihnen die Kollegen aus unserer neuen Kompetenzgruppe Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Herrn Michael Weber-Blank, Herrn Dr. Mario Bergmann und Herrn Rüdiger Hitz vorstellen zu können. Herr Weber-Blank schaut u. a. für Sie auf die Frage, inwieweit das Doppelbesteuerungsabkommen faktisch das Schweizer Bankgeheimnis aufhebt. Aus der Kompetenzgruppe Warenvertriebsrecht ist von einem „Pauenschlag“ des EuGH bei der Erstattungspflicht des Verkäufers von Ein- und Ausbaurkosten bei Lieferung mangelhafter Ware zu berichten.

Ganz besonders freuen wir uns, Ihnen die Ergebnisse der im Frühjahr 2011 durchgeführten Mandantenbefragung am Ende dieses Rundbriefes zusammenfassen zu können. Wir möchten uns ausdrücklich nochmal für Ihre Unterstützung bedanken.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre dieses Mandantenrundbriefes und wünschen Ihnen noch einige schöne sommerliche Ferientage!

Herzlichst
Ihre Patrizia Ferrara

Inhalt

Warenvertriebsrecht

Dr. Sören Kiene

„Pauenschlag“ vom EuGH – Erstattungspflicht des Verkäufers von Ein- und Ausbaurkosten bei Lieferung mangelhafter WareSeite 3

Prof. Dr. Burghard Piltz

„Pauenschlag“ vom EuGH – Folgerungen für ExportverträgeSeite 3

Dr. Birgit Jaenicke

Ist Ihr Handelsvertreter „echt“? - Kartellrechtliche Risiken beim europäischen Handelsvertreter nach Inkrafttreten der neuen Vertikal-GVOSeite 4

Dr. Frank Werthmann

Erfüllungsort für die Nacherfüllung im KaufrechtSeite 5

Frank Schembecker

Gefahr von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen auch bei zu weitgehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.....Seite 5

Michael Kohlstädt

Untersuchungs- und Rügeobliegenheit beim Werklieferungsvertrag – Abgrenzung zum Werkvertrag.....Seite 6

Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Michael Weber-Blank NLP M.

Lang ersehnte Informationsquellen für die deutsche Steuerfahndung – Das revidierte Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz hebt faktisch das Schweizer Bankgeheimnis auf.....Seite 7

Dr. Mario Bergmann LL.M.

Insiderhandel beschäftigt wieder einmal die deutsche JustizSeite 9

Rüdiger Hitz

Alles Neue bringt der Mai - Verschärfung der SelbstanzeigeregulationSeite 10

Gewerblicher Rechtsschutz & IT-Recht

Dr. Jörg König

Wettbewerbsrechtliche Anforderungen an die Werbung mit einer GarantieSeite 11

Dr. Sebastian Meyer LL.M.

Änderung der Widerrufsbelehrung bei Online-Shops erforderlichSeite 11

Dr. Jörg König

Gewinnspielteilnahme nur bei Kauf jetzt zulässigSeite 12

Vermögensplanung, -nachfolge und Erbrecht

Dr. Jürgen Löbbe

Auslegung von TestamentenSeite 12

Hartmut Sanderling

Lebensversicherungen im Erb- und PflichtteilsrechtSeite 13

Franz Pieper

Das (heimliche) Konto auf Mallorca und der PflichtteilSeite 14

Mandantenbefragung

Dr. Bernhard König

Mandanten beurteilen BRANDI RECHTSANWÄLTESeite 15

Dr. Jana Ilchmann

ist seit Februar 2011 als Rechtsanwältin in unserem Bielefelder Büro tätig. Ihre Schwerpunkte liegen im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Steuerrecht. Erfahrungen auf diesen Gebieten konnte sie bereits umfassend im Rahmen ihrer Tätigkeit bei einer führenden Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sammeln.

**Rüdiger Hitz**

ist an unserem Standort in Hannover seit Juni 2011 als Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater tätig. Nach einem kurzen Abstecher in die Finanzverwaltung begann der ehemalige Bankkaufmann seine anwaltliche Laufbahn in der Steuerabteilung einer der Big-Four-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Seit knapp 10 Jahren hat er sich auf den Bereich Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht spezialisiert. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind die Individualverteidigung und die strafrechtliche Beratung von Unternehmen u.a. im Umgang mit Ermittlungs-, Finanz- und Zollbehörden sowie die Steuerstreitführung.

**Dr. Mario Bergmann LL.M.**

ist Fachanwalt für Strafrecht und seit dem 1. Juni 2011 für unseren Standort in Hannover tätig. Er begann seine berufliche Laufbahn Anfang 2008 als Strafverteidiger und führt diese bis heute mit der Spezialisierung im Wirtschaftsstrafrecht fort. Herr Dr. Bergmann LL.M. verteidigt und berät dabei in sämtlichen Bereichen des Wirtschaftsstrafrechts mit einem Schwerpunkt im Steuerstrafrecht.

**Toni Hollmach**

ist als Rechtsanwalt in unserem Leipziger Büro tätig. Nach seinem Studium an der Universität Leipzig absolvierte er sein Referendariat beim Landgericht Leipzig. Im November 2010 hat Herr Hollmach das zweite Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen. Seit März 2011 ist er als Rechtsanwalt zugelassen. Herr Hollmach wird zukünftig insbesondere in den Bereichen des Erb- und Medizinrechts tätig sein.



„Paukenschlag“ vom EuGH – Erstattungspflicht des Verkäufers von Ein- und Ausbaurkosten bei Lieferung mangelhafter Ware

Liefert der Verkäufer mangelhafte Ware, so kann der Käufer als Nacherfüllung nach seiner Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) verlangen. Besondere Probleme treten dann auf, wenn sich der Mangel erst nach einem Einbau der Kaufsache zeigt und außerdem der Mangel nicht im Wege der Nachbesserung beseitigt werden kann. Fordert der Käufer in diesem Fall die Lieferung neuer Ware, so stellt sich die Frage, ob über diesen Nachlieferungsanspruch auch die mit dem Ausbau der mangelhaften Kaufsache und die mit dem Neueinbau der neu gelieferten Kaufsache verbundenen Kosten vom Verkäufer zu ersetzen sind. Dies ist insbesondere dann von besonderem Interesse, wenn die Ein- und Ausbaurkosten den Wert der Kaufsache übersteigen.

Der Bundesgerichtshof hat sich im sogenannten „Parkettstäbefall“ bereits vor drei Jahren zu diesen Fragen geäußert. Der Bundesgerichtshof entwickelte damals eine differenzierende Lösung: Während der Ausbau der mangelhaften - aber bereits verklebten Parkettstäbe vom Nachlieferungsanspruch des Käufers gedeckt sei, könne er die mit der Neuverlegung verbundenen Kosten nur als Schadensersatzanspruch geltend machen. Ein Schadensersatzanspruch setzt allerdings ein Vertretenmüssen des Verkäufers für den Mangel voraus, also ein eigenes oder zurechenbares vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten. Dies verneinte der Bundesgerichtshof unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung, wonach den Zwischenhändler, der die Vertragsware nur durchhandelt, grundsätzlich kein Verschulden trifft. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Mangel durch eine Untersuchung leicht erkennbar war. Dies ist in der Regel aber nicht der Fall. In der Praxis konnte über diese Argumentation ein nicht unerheblicher Teil von geltend gemachten Ansprüchen erfolgreich zurückgewiesen werden.

Diese Rechtslage hat sich durch ein aktuelles Urteil des EuGH vom 16.06.2011 nun allerdings grundlegend geändert. Der EuGH entschied, dass zur unentgeltlich zu erbringenden Nachlieferung auch der Ausbau der mangelhaften und der Neueinbau der neuen Ware zählt. Auf ein fehlendes Vertretenmüssen könne sich der Verkäufer nicht berufen, da dieser Anspruch kein Schadensersatzanspruch sei, sondern ein verschuldensunabhängiger Nachlieferungsanspruch. Im konkreten Fall war dies für den Verkäufer besonders nachteilig, da er für die gelieferten mangelhaften Fliesen einen Kaufpreis von etwa 1.400,00 € erhalten hatte, sich die Ein- und Ausbaurkosten allerdings auf knapp 6.000,00 € beliefen.

Damit bleibt für den nationalen Rechtsverkehr Folgendes festzuhalten: Für den Zwischenhändler hat sich die Rechtslage durch die Entscheidung des EuGH im nationalen Rechtsverkehr erheblich verschlechtert. Das Urteil wird daher zu Recht als „Paukenschlag“ bezeichnet. Obwohl die Entscheidung zu einem Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher erging, wird die damit hervorgerufene Änderung auch im rein unternehmerischen Verkehr zwingend

anwendbar sein, sofern ganz am Ende der Lieferkette (irgendwann) ein Verbraucher der Vertragspartner ist. Bei allen Verbrauchsgüterprodukten wird nun der Verkäufer verschuldensunabhängig neben der Nacherfüllung sowohl für die Einbau- als auch die Ausbaurkosten aufkommen müssen. Dies muss letztlich Einfluss in die Preiskalkulation finden, insbesondere wenn die Montagekosten außer Verhältnis zum Kaufpreis stehen. Nur bei Produkten, die nicht unter die Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs fallen, wird sich ein Zwischenhändler von den Neueinbaurkosten weiterhin freimachen können.

Bei internationalen Kaufverträgen bieten sich dem Verkäufer dagegen durch eine umsichtige Vertragsgestaltung deutlich vorteilhaftere Möglichkeiten. Von diesen Gestaltungsmöglichkeiten sollte unbedingt Gebrauch gemacht werden. Wie dies möglich ist, beleuchtet der folgende Beitrag.

Dr. Sörren Kiene, Büro Gütersloh | soerren.kiene@brandi.net

„Paukenschlag“ vom EuGH – Folgerungen für Exportverträge

Das Urteil des EuGH vom 16.06.2011 ist ein weiterer Beleg dafür, dass die unreflektierte Vereinbarung des BGB-Kaufrechts für grenzüberschreitende Geschäfte nicht den Interessen des deutschen Verkäufers entspricht. Zur Vertiefung dieses Aspektes wird nachfolgend davon ausgegangen, dass der inländische Verkäufer Ware an einen Einzelhändler in einem anderen Staat der EU liefert, der diese dann an einen dortigen Verbraucher weiterverkauft. Zu den Ansprüchen, die dem Verbraucher europaweit im Hinblick auf etwaige Aus- und Einbaurkosten gegenüber dem Einzelhändler zustehen, ist auf den vorstehenden Beitrag von Dr. Kiene zu verweisen. Zum Ausgleich der Interessen des zu diesen Aufwendungen verpflichteten Einzelhändlers verweist der EuGH diesen auf das „Recht, Rückgriff gegen den Haftenden innerhalb derselben Vertragskette zu nehmen.“

Wenn ein ausländischer Käufer einen Kaufvertrag mit einem in Deutschland ansässigen Verkäufer eingeht, beurteilt sich diese Vertragsbeziehung praktisch immer nach dem UN-Kaufrecht/CISG. Dies gilt auch bei Verträgen mit Käufern aus einem Nicht-Vertragsstaat (in Europa nur noch Großbritannien, Irland, Malta und Portugal). In der Praxis wird gleichwohl häufig das UN-Kaufrecht ausgeschlossen und die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Konsequenz derartiger Vereinbarungen ist, dass damit bei Verbrauchsgüterverkäufen dann auch die §§ 478, 479 BGB zur Anwendung kommen und der ausländische Einzelhändler gegenüber seinem deutschen Lieferanten den verschuldensunabhängigen Aufwendungsersatzanspruch des § 478 II BGB geltend machen kann.

Bei Geltung des UN-Kaufrechts bleiben die §§ 478, 479 BGB hingegen außen vor. Auch kennt das UN-Kaufrecht keinen Aufwendungsersatzanspruch von der Art des § 478 II BGB. Stattdessen sieht das UN-Kaufrecht zwar einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch des mit vertragswidriger Ware belieferten Käufers vor, Art. 45 CISG,

der diesen in der Regel berechtigt, von dem Verkäufer auch Ersatz der Nacherfüllungsaufwendungen zu verlangen. Tendenziell reicht die Verantwortung des Verkäufers nach dem UN-Kaufrecht jedoch weniger weit, da eine Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen ist, wenn der Verkäufer höhere Gewalt einwenden kann, Schadensersatz nur in vorhersehbarem Umfang zu leisten ist und der Käufer obendrein zur Schadensminderung verpflichtet ist, Art. 77 CISG. Der eigentliche Charme des UN-Kaufrechts ergibt sich daraus, dass die Haftung nach UN-Kaufrecht anders als der Aufwendungsersatz nach § 478 II BGB nicht unabänderlich ist, sondern ohne Weiteres beschränkt und so etwa von einem Verschulden des Verkäufers abhängig gemacht werden kann. Damit eröffnet das UN-Kaufrecht insbesondere dem Zwischenhändler, der den Mangel nicht verursacht hat und ihn auch nicht kannte, ein breites Spektrum an Gestaltungsmöglichkeiten bis zu der Option, sich praktisch gänzlich von der Haftung freizuzeichnen.

Ein aus der Perspektive des Verkäufers vorgenommener Vergleich der Rechtsfolgen nach deutschem BGB einerseits und der Situation nach dem UN-Kaufrecht andererseits lässt stichwortartig festhalten:

- Während § 434 BGB zur Beurteilung der mangelfreien Beschaffenheit der Kaufsache unabänderlich auf die berechtigten Erwartungen des Käufers abstellt, orientiert sich das UN-Kaufrecht ganz weitgehend an den Umgebungsbedingungen des Verkäufers.
- Während §§ 476, 478 III BGB unabänderlich eine Beweislastumkehr zulasten des Lieferanten des Einzelhändlers vorsehen (der Lieferant muss nachweisen, dass die Ware bei Lieferung an den Verbraucher (!) mangelfrei war), verlangt das UN-Kaufrecht, dass der Einzelhändler nachweist, dass die Ware zum Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr auf den Einzelhändler, d. h. zum Zeitpunkt der Lieferung durch den deutschen Verkäufer vertragswidrig war.
- Während § 479 BGB unabänderlich eine Ablaufhemmung der Verjährung bis zu fünf Jahren vorsieht, verliert der Käufer nach dem UN-Kaufrecht zwei Jahre nach Übergabe der Ware jegliche Gewährleistungsansprüche.
- Während § 478 II BGB unabänderlich eine verschuldensunabhängige Verpflichtung zur Erstattung der erforderlichen Nacherfüllungs-(Aus- und Einbau-)kosten vorsieht, lassen sich derartige Kosten unter der Geltung des UN-Kaufrechts nur als Schadensersatz geltend machen. Grund und Umfang des Schadensersatzanspruchs können zudem vertraglich eingeschränkt werden.

Wer angesichts dieser Befunde gleichwohl weiter den Ausschluss des UN-Kaufrechts und stattdessen die Vereinbarung des deutschen BGB für Verbrauchsgüterverkäufe befürwortet, gerät in Argumentationsnot. Zwar ist nicht auszuschließen, dass nach Erörterung und aufgrund besonderer Umstände noch Gestaltungen vorstellbar sind, in denen das BGB-Kaufrecht vorzuziehen ist.

Der unreflektierte („Das haben wir immer so gemacht“) Ausschluss des UN-Kaufrechts wird angesichts der obigen Bilanz den Interessen des deutschen Verkäufers jedoch nicht gerecht.

Prof. Dr. Burghard Piltz, Büro Gütersloh | burghard.piltz@brandi.net

Ist Ihr Handelsvertreter „echt“? - Kartellrechtliche Risiken beim europäischen Handelsvertreter nach Inkrafttreten der neuen Vertikal-GVO

Vertragliche Vereinbarungen mit Handelsvertretern im europäischen Ausland unterfallen, weil der Handelsvertreter als „verlängerter Arm“ des Unternehmers und die beiden damit als eine Einheit angesehen werden, grundsätzlich nicht dem Wettbewerbsverbot des Art. 101 VAEU – nur deshalb sind die für Handelsvertreter typischen Vereinbarungen wie Gebietschutz, Preis- und Konditionenbindungen, Alleinvertretungsvereinbarungen und in gewissem Rahmen auch Wettbewerbsverbote überhaupt rechtlich zulässig.

Dies galt aber schon nach der bisher geltenden, im Jahr 2000 in Kraft getretenen Vertikal-GVO (VO 2790/1999, ABl. L336 vom 29.12.1999) nur für den sogenannten „echten“ Handelsvertreter, der keine oder so gut wie keine finanziellen und geschäftlichen Risiken in Bezug auf die ihm vom Unternehmer übertragenen Tätigkeiten trägt.

Durch die neue Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung der EU (VO 330/2010, ABl. L 102 vom 23.4.2010, in Kraft getreten 1.6.2010) haben sich zwar einige Veränderungen im Einzelnen ergeben. Neben den bisher genannten beiden Risikobereichen, in denen der Handelsvertreter keine oder keine nennenswerten Risiken tragen darf, hat die Kommission in den Leitlinien zur Verordnung einen dritten Risikobereich identifiziert, nämlich die Risiken in Verbindung mit anderen Tätigkeiten auf demselben Markt, die der Handelsvertreter auf Verlangen des Unternehmers, aber auf eigenes Risiko ausüben muss. Es bleibt aber etwa dabei, dass die Übernahme der Delkrederehaftung, die nach dem deutschen Handelsvertreterrecht gegen Zahlung einer zusätzlichen Provision ja durchaus vom Handelsvertreter übernommen werden könnte, den Handelsvertreter quasi automatisch zum „unechten“ macht.

In der Praxis sollte man „unechte“ Handelsvertreterverträge unbedingt vermeiden: Diese unterliegen nämlich vollständig den kartellrechtlichen Bestimmungen. Die grundsätzlich anwendbare Vertikal-GVO hilft dabei nicht weiter. Die in Handelsvertreterverträgen typischerweise enthaltenen Beschränkungen, wie einleitend aufgezählt, gehören nämlich zu den Kernbeschränkungen, die auch nach der Vertikal-Gruppenfreistellungsverordnung nicht zulässig sind. Schlimmstenfalls sind damit nicht nur die betreffenden Vereinbarungen, sondern ist gemäß § 139 BGB möglicherweise sogar der gesamte Vertrag unwirksam.

Schlussfolgerung für den Unternehmer, der mit im europäischen Ausland tätigen Handelsvertretungen arbeitet, kann nur sein, alle Handelsvertreterverträge aktuell daraufhin

überprüfen zu lassen, ob sie die Leitlinien der europäischen Kommission hinreichend berücksichtigen. Selbst wenn der Handelsvertreter eigentlich in den Risikobereich des Unternehmers fallende Verpflichtungen – etwa hinsichtlich des Transports der Waren, durch Unterhaltung eines Auslieferungslagers im Zielland oder durch die Übernahme besonderer Dienst- und Serviceleistungen – übernimmt, lässt sich durch eine andere Gestaltung des Vergütungssystems oftmals der Charakter des „echten“ Handelsvertreters und damit die Wirksamkeit der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen erhalten.

Dr. Birgit Jaenicke, Büro Gütersloh | birgit.jaenicke@brandi.net

Erfüllungsort für die Nacherfüllung im Kaufrecht

Der Bundesgerichtshof hat in einem aktuellen Urteil entschieden, wo der Erfüllungsort für die Nacherfüllung (früher: Nachbesserung) im Kaufrecht ist (Urteil vom 13.04.2011 – VIII ZR 220/10).

Diese Frage war bisher höchstrichterlich nicht geklärt und sehr umstritten. Sie ist von erheblicher praktischer Bedeutung, wie gerade auch der vom Bundesgerichtshof entschiedene Fall zeigt: Die in Frankreich wohnenden Kläger hatten in Deutschland von einem gewerblichen Händler einen Wohnwagen gekauft, der in der Folgezeit erhebliche Mängel aufwies. Kernfrage des Rechtsstreits war, ob die Käufer verlangen konnten, dass der Verkäufer den mangelhaften Wohnwagen zum Zwecke der Nacherfüllung in Frankreich an ihrem Wohnsitz abholte, oder ob sie verpflichtet waren, den Wohnwagen an den Firmensitz des Händlers in Deutschland zu bringen.

Vor der Entscheidung des BGH war es die wohl überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur, dass der Erfüllungsort für die Nacherfüllung gemäß einer speziellen Regelung im Kaufrecht, § 439 BGB, dort sei, wo die gekaufte, mangelhafte Sache sich zum Zeitpunkt der Mängel aktuell bestimmungsgemäß befinde. Danach hätte im vom BGH entschiedenen Fall der Händler das Fahrzeug in Frankreich abholen müssen, um sodann die Nacherfüllung vorzunehmen, weil nach den Vertragsgrundlagen und Vorstellungen beider Parteien der Wohnwagen sich natürlich nach dem Kauf am Wohnort der Käufer befinden sollte.

Der Bundesgerichtshof hat genau anders herum entschieden. Mit ausführlicher Begründung hat er dargelegt, dass es im Kaufrecht keine Bestimmung gebe, die regelt, wo der Erfüllungsort der Nacherfüllung liege. Insbesondere enthalte, so der BGH, § 439 Abs. 2 BGB nur eine Kostentragungsregelung zu Lasten des Verkäufers. Diese Regelung besage aber nichts dazu, dass der Verkäufer auch die Übernahme des Transports schulde. Der Erfüllungsort bestimme sich daher nach der allgemeinen Vorschrift des § 269 Abs. 1 BGB. Danach sei in erster Linie die von den Vertragsparteien getroffene Vereinbarung entscheidend. Fehle eine vertragliche Vereinbarung über den Erfüllungsort, so sei auf die jeweiligen Umstände, insbesondere auf die Natur des Schuldverhältnisses abzustellen. Lasse sich auch hierzu keine

abschließende Erkenntnis gewinnen, sei der Erfüllungsort letztlich an dem Ort anzusiedeln, an welchem der Verkäufer zum Zeitpunkt der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung habe.

Der BGH hat diese allgemeine Lösung bei Fehlen vertraglicher Vereinbarungen insbesondere damit begründet, dass in der Regel Nachbesserungsarbeiten technisch aufwändige Diagnose- und Reparaturarbeiten des Verkäufers erforderten, die sinnvoll nur am Firmensitz des Händlers vorgenommen werden könnten. Zudem befänden sich z. B. Fahrzeuge typischerweise und bestimmungsgemäß nicht nur am Wohnsitz des Verkäufers, sondern unterwegs zu verschiedenen Zielen, etwa der Arbeitsstätte, dem Urlaubsort oder sonstigen Reisezielen.

Dieses Ergebnis erscheint jedenfalls bei technischen Geräten im weitesten Sinne sachgerecht, zumal die Kostentragungsregelung, wie oben schon angedeutet, unabhängig davon zu beurteilen ist. Auch wenn der Käufer im Zweifelsfall die gekaufte Sache zur Nacherfüllung an den Sitz des Händlers transportieren muss, trägt die Transportkosten nach § 439 Abs. 2 BGB der Verkäufer, der Händler. Zudem hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich Ausnahmen „nach der Natur des Schuldverhältnisses“ zugelassen. Er hat betont, dass eine Gleichsetzung des Erfüllungsortes der Nacherfüllung mit dem Sitz des Verkäufers nicht in Betracht komme, weil dies nach der Natur des einzelnen Kaufvertrages in den Fällen unangemessen sei, in denen es um die Nachbesserung von Gegenständen gehe, die der Käufer an ihrem Bestimmungsort aus- oder eingebaut habe oder deren Rücktransport der Käufer aus anderen Gründen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durchführen könne.

Gerade diese vom Bundesgerichtshof ausdrücklich angesprochenen Fälle, die nach der Natur des Schuldverhältnisses anders zu beurteilen sein sollen, führen insgesamt zu einer ausgewogenen Lösung eines jahrelangen Streits.

Dr. Frank Werthmann, Büro Detmold | frank.werthmann@brandi.net

Gefahr von wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen auch bei zu weitgehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Dass beim Vertrieb von Ware über das Internet umfangreiche und mitunter komplizierte gesetzliche Informationspflichten (z. B. Impressum, Widerrufsbelehrungen etc.) zu beachten sind, dürfte sich zwischenzeitlich herumgesprochen haben. Nach Auffassung vieler Gerichte stellt die Missachtung dieser Vorgaben mehr oder weniger „automatisch“ zugleich auch einen Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) dar mit der Folge, dass derartige Sachverhalte auch von Wettbewerbern per kostenpflichtiger Abmahnung aufgegriffen werden können. Wer dann – zur Vermeidung eines Rechtsstreits – eine Unterlassungserklärung unterschreibt und – notwendigerweise – für den Fall eines wiederholten Verstoßes in der Zukunft die Zahlung einer Strafe an den abmahnenden Wettbewerber verspricht, muss sicherstellen, dass er die unzulässige Regelung unverzüglich beseitigt.

tigt, anderenfalls muss er die versprochene Vertragsstrafe zahlen. Dieses Szenario droht allerdings auch schon bei Verwendung von Vertragsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gegen gesetzliche Regelungen verstoßen, und zwar unabhängig davon, ob man seine Ware über das Internet vertreibt oder auf herkömmlichem Weg. Auch wenn es immer noch (wenn auch zunehmend weniger) Gerichte gibt, die in einer Verwendung gesetzeswidriger Allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht zusätzlich einen Wettbewerbsverstoß sehen, wird man es als Unternehmer kaum vermeiden können, aktuell oder – was ausreicht – zumindest potentiell auch im Bezirk eines Gerichtes Geschäfte zu machen, das zugleich von dem Vorliegen auch eines Wettbewerbsverstoßes ausgeht.

Der BGH hatte kürzlich auf die Beanstandung eines Wettbewerbers hin zu entscheiden, ob ein Unternehmer einem Verbraucher gebrauchte Elektroartikel verkaufen durfte „ohne Garantie und Gewährleistung“. Dass das Geschäft über Ebay zustande kam, war dabei rechtlich irrelevant, die Überlegungen des BGH gelten in gleicher Weise für andere Vertriebsformen.

Nach dem UWG handelt wettbewerbswidrig und kann abgemahnt werden, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwider handelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Nach dem BGB stehen dem Unternehmer beim Verkauf von Ware an einen Verbraucher nur ganz beschränkte Möglichkeiten zur Verfügung, durch vertragliche Regelungen zu seinen Gunsten von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen abzuweichen. Insbesondere kann selbst bei dem Verkauf von gebrauchter Ware die Gewährleistung nicht vollständig ausgeschlossen werden – wie es im Streitfall aber geschehen war. Die Streitfrage, ob die in Rede stehende BGB-Regelung zugleich auch die für einen Wettbewerbsverstoß erforderliche Marktverhaltensregel ist, hat der BGH nun bejaht. Ob das - in Übereinstimmung mit der überwiegenden Meinung - auch für sämtliche gesetzliche Regelungen gilt, an denen Allgemeine Geschäftsbedingungen gemessen werden, musste der BGH nicht entscheiden. Dafür sprechen aber gute Gründe.

Empfehlung: Die Möglichkeit einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung und die damit verbundenen (Kosten-) Folgen geben zusätzlichen Anlass, darauf zu achten, dass man nur mit rechtlich sauberen Vertragsbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen arbeitet, man also auch bei scheinbar nebensächlichen gesetzeswidrigen AGB-Klauseln wie

- „Bei Verträgen mit Verbrauchern beträgt die Gewährleistung ein Jahr ab Verkaufsdatum“ (nach dem Gesetz erst ab Ablieferung der Sache)
- „Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten“ oder
- „Teillieferungen und Teilabrechnungen sind zulässig“ (gegenüber Verbrauchern unwirksam)

keine Angriffsfläche für eine Abmahnung bieten sollte.

Frank Schembecker, Büro Detmold | frank.schembecker@brandi.net

Untersuchungs- und Rügeobliegenheit beim Werklieferungsvertrag – Abgrenzung zum Werkvertrag

Handlungsempfehlungen aufgrund des Urteils des BGH vom 23.7.2009 – VII ZR 151/08

In der Praxis ist es häufig nicht einfach, Werkverträge von den vielfach sogenannten Werklieferungsverträgen abzugrenzen. Während Werkverträge die Erbringung eines „Erfolges“ zum Gegenstand haben, besteht die Leistung bei einem Werklieferungsvertrag in der Lieferung oder Erzeugung beweglicher Sachen.

Typische Werkverträge sind beispielsweise Reparaturleistungen. Ist Gegenstand eines Vertrages allerdings beispielsweise die Entwicklung und Herstellung einer Maschine, so stellt sich die Frage, ob die „Leistung in der Lieferung oder Erzeugung einer beweglichen Sache“ oder aber in der Herstellung eines Erfolges, nämlich in der Fertigstellung einer Maschine besteht. Dieser vermeintlich nur formaljuristische Unterschied führt zu ganz erheblichen unterschiedlichen juristischen Bewertungen: Denn bei einem Werklieferungsvertrag findet ergänzend das Kaufrecht und damit die handelsrechtliche Rüge nach § 377 HGB Anwendung. Diese verpflichtet den Käufer, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und dem Verkäufer einen etwaigen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Mit anderen Worten kann der Käufer in der Regel keinerlei Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen, wenn er die Rügefrist versäumt.

Nimmt der Käufer nun rechtsirrig an, das Vertragsverhältnis würde dem Werkvertragsrecht unterliegen und nimmt er deshalb die Untersuchungs- und Rügepflicht nicht ernst, besteht die Gefahr, dass der Käufer bei Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes seine Mängelansprüche verliert, da „die Ware als genehmigt gilt“.

Aufgrund der Entscheidung des BGH ist nun eine Vielzahl von Fällen, die früher noch dem Werkvertragsrecht zuzuordnen gewesen wären, nach dem Kaufvertragsrecht zu beurteilen und die Einhaltung der handelsrechtlichen Rüge ist zu überprüfen. In dem vom BGH entschiedenen Fall bestellte der Kläger bei der Beklagten eine Siloanlage, die bei einem Endkunden auf ein von diesem gefertigtes Fundament aufzubauen war. Die Beklagte hatte insbesondere auch Planungsleistungen, insbesondere für die Statik, zu erbringen. Die verbauten Bleche stellten sich als zu dünn heraus, insoweit lag unstrittig ein Mangel der Siloanlage vor. Die Beklagte ist wegen der Mangelbeseitigungskosten in Anspruch genommen worden. Die Vorinstanzen haben auf das Vertragsverhältnis Werkvertragsrecht angewandt und der Klage stattgegeben, der BGH hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der BGH begründet seine Entscheidung damit, dass entgegen der Rechtsauffassung der Vorinstanzen auf das Vertragsverhältnis nicht Werkvertragsrecht, sondern Kaufrecht anwendbar sei, da das Vertragsverhältnis als Werklieferungsvertrag zu qualifizieren sei und infolgedessen dem Kläger

Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB obliegen. Allein aus der Erbringung von statischen Berechnungen ergebe sich kein Charakter eines Werkvertrages. Aus diesem Grunde sei entscheidend, ob der Kläger seiner handelsrechtlichen Rüge fristgerecht nachgekommen war.

Für die Praxis bedeutet dies Folgendes: Derjenige, dem eine bewegliche – ggf. auch mit dem Grund und Boden fest zu verbindene – Sache geliefert wird, sollte stets vorsorglich etwaige Mängel unverzüglich rügen. Die Mängel müssen dabei möglichst konkret und detailliert beschrieben werden. Bei dieser Vorgehensweise wird schon im Voraus dem Einwand begegnet, dass einem aufgrund Missachtung der handelsrechtlichen Rüge etwaige Gewährleistungsansprüche nicht mehr zustünden. Denn dies ist eine typische Verteidigungsmöglichkeit für den Lieferanten. Für die Abgrenzung zwischen Werk- und Werklieferungsvertrag sollte man sich keinesfalls auf die Bezeichnung im Vertrag verlassen, da diese nicht maßgeblich ist. Generell sollte man im Hinblick auf die Rügepflicht des § 377 HGB vorsichtshalber unterstellen, dass das Vertragsverhältnis als Werklieferungsvertrag zu qualifizieren ist. Hieraus folgt: Die Vertragsleistung ist unverzüglich auf Mängel zu überprüfen und Mängel sind unverzüglich zu rügen. Die Mängelrüge sollte dabei zweckmäßigerweise – aus Beweisgründen – schriftlich erfolgen.

Michael Kohlstädt, Büro Minden | michael.kohlstaedt@brandi.net

Lang ersehnte Informationsquellen für die deutsche Steuerfahndung – Das jetzt revidierte Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz hebt faktisch das Schweizer Bankgeheimnis auf

Die Streitigkeiten zwischen der Schweiz und Deutschland wegen der in der Schweiz lagernden deutschen Vermögen, die in zahlreichen Fällen dem deutschen Fiskus nicht gemeldet werden, sind nicht neu. Aufgrund des bisher restriktiven Schweizer Bankgeheimnisses war es deutschen Steuerfahndern nicht möglich, im Falle der Hinterziehung von Kapitalvermögen an die Bankdaten deutscher Anleger zu gelangen. Glaubt man den in der Presse veröffentlichten Zahlen, geht es um rd. 220 Milliarden Euro, die alleine aus Deutschland dort un versteuert liegen sollen. Zum Vergleich: die Steuereinnahmen der Bundesrepublik Deutschland lagen 2010 bei rd. 488,7 Milliarden Euro. Ihren Höhepunkt hatten diese Auseinandersetzungen mit der Amtszeit von Peer Steinbrück als Finanzminister. Dieser verglich im Mai 2009 die Schweiz – bezogen auf den Stand ihrer Auskunftsbereitschaft – mit einem der ärmsten Länder Welt, Burkina Faso. Er drohte, die Schweiz, ebenso wie zahlreiche Entwicklungsländer, auf eine schwarze Liste mit nichtkooperativen Ländern zu setzen. Was folgte, war eine Welle der Empörung, aber auch der dauerhaften Präsenz dieses Themas in der Presse.

Ob die Art und Weise der Argumentation politisch korrekt war oder nicht, darüber mag man unterschiedlicher Auffassung sein. Im Ergebnis jedenfalls könnte Steinbrück erreicht haben, was er beabsichtigte: die Durchbrechung des Schweizer Bankgeheimnisses für den deutschen Fiskus.

Grundlage für einen internationalen Informationsaustausch ist das OECD-Musterabkommen

Die Zusammenarbeit einzelner Staaten ist – jedenfalls bei denen, die miteinander Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geschlossen haben – in einem Musterabkommen der Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD) verankert. In diesem Musterabkommen (OECD-MA) findet sich in Art. 26 eine Beschreibung, unter welchen Voraussetzungen die einzelnen Staaten sich untereinander auf Anfrage Auskünfte zu erteilen haben. Art. 26 OECD-MA gilt international als Mindeststandard für den Informationsaustausch. Dieser Art. 26 OECD-MA ist im DBA-Schweiz unter Art. 27 umgesetzt.

Obwohl die Schweiz also grundsätzlich die Mindestanforderungen an den internationalen Informationsaustausch im DBA-Schweiz umgesetzt hatte, kamen deutsche Ermittler in der Praxis immer noch nicht an Daten deutscher Anleger in der Schweiz. Der Grund liegt darin, dass die Schweiz lediglich die sog. „kleine Auskunftsklausel“ bei Amtshilfeersuchen akzeptierte. Diese aber sah Auskünfte nur zur Durchführung des DBAs, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Aufklärung von Betrugsdelikten vor. Gerade da aber lag das Problem: Die nach deutschem Recht strafbare Steuerhinterziehung ist nach Schweizer Recht nicht strafbar. Daher gab es auch keine Amtshilfe, wenn nicht mit der Steuerhinterziehung in Deutschland auch noch eine Urkundenfälschung einherging, denn nur dieser Tatbestand ist in der Schweiz strafbar und als qualifizierter Abgabebetrag bekannt.

Die „große Auskunftsklausel“ wird wesentlich erweiterte Auskünfte ermöglichen

Diese Hürde ist nun gefallen, weil nach dem revidierten DBA-Schweiz die „große Auskunftsklausel“ gilt, die auch die Erteilung von Bankauskünften vorsieht. Nach dieser Regelung müssen nun auch Auskünfte erteilt werden, die zur Durchsetzung innerstaatlichen Rechts des anfragenden Staates notwendig sind. Unter diese Regelungen fallen jetzt auch die Vorschriften des deutschen Steuerstrafrechts, § 370 Abgabenordnung (AO). Es bedarf also zukünftig nicht mehr eines qualifizierten Abgabebetrag nach schweizer Recht. In dem neuen Art. 27 Abs. 5 DBA-Schweiz ist außerdem ausdrücklich formuliert, dass eine Verweigerung der Auskunft nicht darauf gestützt werden darf, dass die Informationen bei einer Bank befinden. Damit ist das Schweizer Bankgeheimnis für deutsche Steuerfahnder in den aktuellen Fällen keine Hürde mehr.

Das Auskunftersuchen selbst wird in Deutschland nach § 117 AO gestellt. Es muss in Deutschland über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) an die zuständige Schweizer Behörde gestellt werden. Zulässig ist ein solches Auskunftersuchen allerdings erst subsidiär. Das bedeutet, dass die deutschen Behörden zunächst alle Mittel ausgeschöpft haben müssen und mit ihren innerstaatlichen Mitteln die Informationen nicht besorgen konnten. Dies dürfte für deutsche Steuerfahnder keine wirkliche Hürde sein, denn wenn sie Kontoauszüge oder andere Bankunterlagen von Schweizer Banken finden, haben sie regelmäßig keine innerstaatlichen Möglichkeiten der Ermittlung. Rechtsschutz gegen ein solches Auskunftersuchen wird faktisch nicht stattfinden, weil die deutschen Ermittler den Steuerpflichtigen dazu vorher nicht

anhören müssen. Das gilt jedenfalls für Fälle, bei denen sich der Anfangsverdacht einer Steuerhinterziehung ergeben hat.

Auf Schweizer Seite ist die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) für die Auskunftersuchen zuständig. Dort wird nach der Verordnung über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen (ADV) der Auskunftsantrag geprüft. Die Berufung auf das Schweizer Bankgeheimnis reicht zukünftig nicht mehr für die Verweigerung von Auskünften. Allerdings hat sich die Schweiz vorbehalten, die Auskünfte zu verweigern, wenn sie gegen grundlegende Werte des Schweizer Rechts (ordre public) verstoßen. Solche Fälle sind etwa die, in denen ein Staat Auskünfte verlangt, die ihre Grundlage in Verstößen gegen Schweizer Recht haben. Damit sind auch die Fälle gemeint, in denen die Bundesrepublik gestohlene Schweizer Bankdaten angekauft hat und nur deshalb über den Anfangsverdacht verfügt. In diesen Fällen wird es auch zukünftig keine Auskünfte geben.

Die neuen Auskunftsmöglichkeiten gelten ab 2011

Die neuen Auskunftsregeln gelten einvernehmlich ab 2011. Damit haben die deutschen Ermittler zwar keine Möglichkeit, jetzt schon laufende Ermittlungen für Jahre vor 2011 in ein Auskunftersuchen einzubeziehen. Allerdings ist es den deutschen Finanzbehörden jederzeit möglich, aus Ermittlungen, die erst ab 2011 beginnen, steuerlich entsprechende Rückschlüsse für die Altjahre zu ziehen. Schon jetzt ist es geltendes Recht in Deutschland, dass zwar die (einfache) Steuerhinterziehung nach fünf Jahren verjährt, aber die Steuerbescheide in Fällen der Steuerhinterziehung für zehn Jahre in die Vergangenheit wieder geöffnet und geändert werden können. Liegt es aus dem abgeschlossenen aktuellen Strafverfahren nahe, anzunehmen, dass auch schon vor der fünfjährigen strafrechtlichen Verjährung Kapital in der Schweiz gelegen haben muss, darf im Rahmen von Schätzungen auch für die davor liegenden Jahre hinzugeschätzt werden. Die Beweislast dafür, dass in dieser Zeit noch keine Kapitalerträge erwirtschaftet wurden, kehrt sich im finanzgerichtlichen Verfahren faktisch um.

Steuerabschlag und Amnestie sind noch nicht verhandelt

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen ist immer wieder auch darüber spekuliert worden, dass zukünftig eine Abgeltungssteuer auf deutsche Vermögen in der Schweiz und eine Steueramnestie geplant seien. Während das Erstere wahrscheinlich ist, scheint eine erneute Steueramnestie unwahrscheinlich. Die pauschale Abgeltung deutschen Vermögens in der Schweiz macht fiskalisch Sinn, denn einen Erfassungsgrad wie in Deutschland wird man auch mit der „großen Auskunftsklausel“ nie erreichen. Gerade dann aber braucht man weiter die Abschreckungswirkung der Entdeckungsgefahr. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Erhebungsverfahren mit einer zehnjährigen Verjährungsfrist hat der deutsche Fiskus auch gar keine Not, eine erneute Amnestie zu fordern. Wird die Tat tatsächlich erst 2011 aufgedeckt, läuft jeder Deutsche, der bisher nicht entdeckt wurde, Gefahr, dass rückwärts zehn Jahre seine Steuerbescheide aufgehoben werden auch ohne konkrete Erkenntnisse aus den Vorjahren. Und noch eine Besonderheit ist zu bedenken: Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen dürfen auch straf-

rechtlich verjährte Taten in die Strafzumessung einbezogen werden. Dieses Drohpotential wird man von deutscher Seite nicht freiwillig aufgeben.

Es bleibt abzuwarten, ob die ESTV die neuen Auskunftspflichten auch tatsächlich umsetzt. Bekanntlich teilt die Verwaltung nicht immer die Rechtsauffassung der Politik. Von der verwaltungsrechtlichen Umsetzung aber wird wesentlich die Brauchbarkeit des neuen Auskunftsanspruchs abhängen. Sehr beliebt wird es nicht sein, den deutschen Ermittlern Auskünfte zu geben, die die eigenen Ermittler nicht bekommen, denn die scheitern innerstaatlich nach wie vor am eigenen Schweizer Bankgeheimnis.

Update 10. August 2011

Inzwischen ist das Abkommen tatsächlich vollständig paraphiert, wenn auch noch nicht in Kraft. Es enthält neben den oben angeführten Regelungen nun auch Vorschriften zur zukünftigen steuerlichen Behandlung von Geldern deutscher Anleger in der Schweiz. Auch jetzt sind noch nicht alle Probleme abschließend gelöst:

- Künftige Kapitalerträge und -gewinne sollen unmittelbar mit einer Abgeltungsteuer von 26,375 Prozent belegt werden. Damit soll die Besteuerung insgesamt erledigt sein, was bisher wegen der Anonymität nicht der Fall war. Die anonym abgeführte Quellensteuer konnte in Deutschland bisher nicht angerechnet werden. Das wird nun anders.
- Zur Verhinderung von Neuanlagen zur Hinterziehung sollen die Deutschen Auskunfts-gesuche stellen können, die den Namen des Kunden, jedoch nicht zwingend den Namen der Bank enthalten müssen. Entgegen früherer Diskussionen sind „Freischüsse“ ohne konkreten Anlass nicht zugelassen. Die Anzahl wird für eine Zweijahresfrist innerhalb einer Bandbreite von 750 bis 999 Gesuchen liegen; anschließend findet eine Anpassung aufgrund der Ergebnisse statt. Sogenannte „Fishing Expeditions“ (Rasterfahndungen) sind ausgeschlossen.
- Zur Nachbesteuerung bestehender Vermögen in der Schweiz soll deutschen Steuerpflichtigen einmalig die Möglichkeit gewährt werden, eine pauschal bemessene Steuer zu entrichten. Die Höhe dieser Steuerbelastung liegt zwischen 19 und 34 Prozent des Vermögensbestandes und wird festgelegt aufgrund der Dauer der Kundenbeziehung sowie des Anfangs- und Endbetrages des Kapitalbestandes. Anstelle einer solchen Zahlung sollen die Betroffenen die Möglichkeit haben, ihre Bankbeziehung in der Schweiz gegenüber den deutschen Behörden offenzulegen. Ob das nun vor allem strafrechtlich mit einer Amnestie gleichzusetzen ist, kann ohne konkreten Text nicht beurteilt werden.

Eines jedenfalls steht fest: Auch die neue Rechtslage in Bezug auf Vermögen in der Schweiz wird sowohl Mandanten als auch Berater hinreichend beschäftigen. Vor allem die unklare Lage zu den Abgeltungssteuersätzen und der (steuer-) strafrechtlichen Wirkung erzeugt hohen Beratungsbedarf. Da das Abkommen ohnehin erst 2013 in Kraft treten soll, bleibt abzuwarten, wie die deutschen Finanzbehörden in der Zwischenzeit mit Schweizer Vermögen umgehen.

Michael Weber-Blank NLP M., Büro Hannover
michael.weber-blank@brandi.net

Insiderhandel beschäftigt wieder einmal die deutsche Justiz

Am 16. August 2011 titelten wieder einmal mehrere große deutsche Nachrichtenmagazine mit der Mitteilung, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gegen ein weiteres deutsches Unternehmen wegen des Verdachts auf Insiderhandel ermittelte, in diesem Fall gegen den Solartechnik-Hersteller Solar Millennium. Seit dem Frühjahr ermittelt bereits die Nürnberger Staatsanwaltschaft wegen möglicher schwerer Untreue und massiver Verstöße gegen das Aktienrecht gegen den Aufsichtsrat des Unternehmens; ebenso besteht nunmehr seitens der BaFin der Verdacht des Insiderhandels nach § 38 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Hintergrund der Prüfung ist die Mitte Dezember 2009 veröffentlichte Mitteilung des Unternehmens über die Berufung des früheren EnBW-Chefs Utz Claasen zum Vorstandschef, welche zu einem enormen Kursanstieg führte, in deren Vorfeld allerdings bereits Aktiengeschäfte zum späteren eigenen Vorteil durch ein Aufsichtsratsmitglied durchgeführt worden sein sollen.

Seit dem Inkrafttreten des WpHG zum 1. August 1994 ist das Insider-Strafrecht in Deutschland spezialgesetzlich geregelt. Das WpHG wurde durch das zweite Finanzmarktförderungsgesetz eingeführt, mit welchem der Gesetzgeber die europäische Richtlinie zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte, die sog. „Insider-Richtlinie“, in nationales Recht transformierte. Das Insider-Strafrecht des WpHG verfolgt zuvorderst das Ziel, die Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte zu sichern. Es gilt zu verhindern, dass der Öffentlichkeit nicht bekannte kursbeeinflussende Informationen zum eigenen oder fremden Vorteil verwendet werden und damit die Chancengleichheit der Anleger tangiert wird. Es steht ansonsten zu befürchten, dass die Anleger das Vertrauen verlieren, was zu einem unmittelbaren Rückgang der Investitionen und damit zu einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte führen würde.

§ 38 WpHG als Zentralvorschrift des Insiderhandels

§ 38 WpHG beinhaltet die zentrale Strafvorschrift zu Insidergeschäften und verweist zur Konkretisierung auf § 14 WpHG und die dortigen Verbote, Insiderpapiere zu erwerben oder zu veräußern, Insiderinformationen an Dritte weiterzugeben oder den Erwerb solcher Papiere zu empfehlen.

Insiderinformationen

Was anschließend unter „Insiderinformationen“ zu verstehen ist, regelt § 13 WpHG. Nach § 13 WpHG ist eine Insiderinformation eine konkrete Information über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Insiderpapieren oder auf die Insiderpapiere selbst beziehen und die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen. Damit sind auch überprüfbare Werturteile und Prognosen erfasst. Hingegen stellt ein Gerücht keine Insiderinformation dar, denn einem Gerücht fehlt eine „hinreichende Wahrscheinlichkeit“ seines zukünftigen Eintritts, was nach § 13 Abs. 1 Satz 3 WpHG grundsätzlich als Insiderinformation ausreicht. Die Information ist des Weiteren nur dann öffentlich bekannt, wenn es einer unbe-

stimmten Anzahl von Personen möglich ist, von der Information Kenntnis zu nehmen. Ausreichend ist dazu das Bestehen der sog. Bereichsöffentlichkeit, d.h. eine Veröffentlichung in der Art, dass über ein elektronisches Informationssystem (z.B. dpa oder Reuters) bzw. einen Abdruck in einem Börsenpflichtblatt oder dem Bundesanzeiger eine unbestimmte Anzahl von Marktteilnehmern Kenntnis erhalten kann. Zu den Insiderinformationen gehören anschließend sowohl solche Informationen, die ihren Ursprung in dem betroffenen Unternehmen haben, sich also auf den Emittenten beziehen (z.B. Dividendenerhöhung), als auch solche, die sich als unternehmensexterne Information auf das Wertpapier selbst auswirken (z.B. öffentliches Übernahmeangebot, Nichterteilung von Genehmigungen etc.). Die Eignung zur Kursbeeinflussung ist nach § 13 Abs. 1 Satz 3 WpHG bereits dann gegeben, wenn ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde.

Insiderpapiere

„Insiderpapiere“ sind nach § 12 WpHG sämtliche Finanzinstrumente, d.h. nach § 2 Abs. 2b WpHG Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Derivate und Rechte auf Zeichnung von Wertpapieren sowie alle sonstigen Instrumente, die im Inland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der EU oder dem europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zum Handel zugelassen, in den regulierten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind. Gleichsam erfasst sind Finanzinstrumente, deren Preis unmittelbar oder mittelbar von den vorgenannten Finanzinstrumenten abhängt, d.h. z.B. auch Aktienoptionen.

Tätergruppen

Als Täter der strafbaren Insidergeschäfte kommt nach § 38 WpHG bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Insiderpapieren jedermann in Betracht (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 WpHG). Darüber hinaus untersagt § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG bestimmten Personengruppen (z.B. Geschäftsführern oder Aufsichtsratsmitgliedern von Emittenten, am Kapital der Emittenten Beteiligten oder sonstigen berufsbedingten Informationszugängern) auf diesem Wege bzw. aus diesem Grund erlangte Insiderinformationen vorsätzlich und unbefugt Dritten mitzuteilen oder zugänglich zu machen bzw. den Erwerb von Insiderpapieren zu empfehlen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 WpHG). Die Einbeziehung dieser Personen in den Straftatbestand erfolgt natürlich aus dem Umstand, dass diese auf Grund ihrer Funktion, Informationsrechte oder ihres Vertragsverhältnisses Kenntnis von kursbeeinflussenden Informationen erhalten (können). Da für die Gruppe der am Kapital der Emittenten Beteiligten keine konkrete Beteiligungshöhe vorausgesetzt ist, kann jeder Aktionär (auch bei Besitz von nur einer Aktie) Täter nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG sein. Zu den berufsmäßigen Informationserlangern zählen sowohl Angestellte und freie Mitarbeiter des Unternehmens als auch Unternehmensexterne wie Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Eingeschränkt ist der Tatbestand allerdings insoweit, dass die letztgenannte Gruppe „bestimmungsgemäß“ eine Insiderinformation erlangt haben muss, sodass die zufällige Kenntniserlangung nicht erfasst ist.

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WpHG untersagt dann konkret den Erwerb oder die Veräußerung von Insiderpapieren unter Verwendung einer Insiderinformation. Zum Erwerb bzw. zur Veräußerung genügt schon der Abschluss eines schuldrecht-

lichen Vertrags, der auf den Erwerb oder die Veräußerung gerichtet ist. Dadurch, dass dieser Vorgang allerdings „unter Verwendung“ der Insiderinformation erfolgen muss, reicht nicht jedes Handeln in Kenntnis einer Insiderinformation aus. Vielmehr muss der Täter die Information in sein Handeln mit einfließen lassen, sodass z.B. die reine Erfüllung einer Verbindlichkeit, die in gleicher Weise auch ohne Kenntnis der Insiderinformation erfolgt, nicht ausreichen soll. Des Weiteren untersagen § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 WpHG als sogenannte „Vorfeldtatbestände“, einem Dritten eine Insiderinformation unbefugt mitzuteilen oder zugänglich zu machen (Nr. 2) bzw. auf der Grundlage einer Insiderinformation den Erwerb oder die Veräußerung von Insiderpapieren zu empfehlen oder einen anderen auf sonstige Weise dazu zu verleiten (Nr. 3). Auf diesem Wege soll bereits im Vorfeld eines denkbaren Insidergeschäfts die Weitergabe der Information unterbunden werden. Ob die Weitergabe dabei befugt erfolgt ist, ist unter Beachtung der zahlreichen gesetzlichen Informationspflichten zwischen den einzelnen Organen in Kapitalgesellschaften (z.B. §§ 90, 111, 170 oder 337 AktG) zu prüfen. Das Verbot der „Empfehlung“ nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 WpHG soll verhindern, dass der Informationsträger Dritte einschaltet und mit diesen zusammen arbeitet, um die übrigen Verbote nach § 14 WpHG zu umgehen oder sich darauf beschränkt, den Erwerb oder die Veräußerung zu empfehlen. Dahinter steckt die Gefahr, dass der Informationsträger über dann anschließend nicht mehr nachverfolgbare Zahlungswege dennoch von der Verwendung der Insider-Information an einem entsprechenden Gewinn über einen Dritten partizipiert.

Handelt es sich im Falle des Verstoßes gegen die Verbote nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 WpHG bei dem Informationssträger nicht um einen solchen aus den besonderen Personengruppen nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG, stellt der Verstoß nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 WpHG (lediglich) eine Ordnungswidrigkeit dar.

Dr. Mario Bergmann LL.M., Büro Hannover
mario.bergmann@brandi.net

Alles Neue bringt der Mai – Verschärfung der Selbstanzeigeregulung

Als Reaktion auf die Abschaffung der Teilselbstanzeige durch den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 20. Mai 2010 - 1 StR 577/09 - und der Selbstanzeigeflut im Jahre 2010 auf Grund des deutlich erhöhten Fahndungsdrucks durch Daten-CDs aus der Schweiz wurde die Selbstanzeigeregulung des § 371 der Abgabenordnung (AO) mit Verkündung des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes zum 03. Mai 2011 neu formuliert. Die erheblichen Verschärfungen sollen dabei nach dem Bundesministerium der Finanzen helfen, Hinterziehungsstrategien sowie das Taktieren bei der Abgabe von Selbstanzeigen zu verhindern, und auch im Bereich der Steuerhinterziehung dem Eindruck entgegenwirken, dass der Ehrliche immer der Dumme ist.

Die Wirkung der Straffreiheit einer Selbstanzeige wird nur noch dann erlangt, wenn gegenüber der Finanzbehörde alle

unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart vollumfänglich und richtig nacherklärt werden. Dies bedeutet, dass eine Nacherklärung von Kapitalerträgen nur zu einer wirksamen Strafbefreiung wegen Einkommensteuerhinterziehung führt, wenn für alle strafrechtlich nicht verjährten Jahre eine Nacherklärung abgegeben wird. Bleibt auch nur ein Veranlagungszeitraum unberücksichtigt, entfällt die strafbefreiende Wirkung insgesamt. Die Strafbefreiung scheidet auch dann aus, wenn zwar Kapitalerträge nacherklärt werden, aber eine Berichtigung bisher ebenfalls nicht erklärter Einkünfte aus einer Vermittlungstätigkeit oder Vermietung und Verpachtung unterbleiben. Dabei sollen Abweichungen im Bagatellbereich die Vollumfänglichkeit der Selbstanzeige nicht gefährden.

Demgegenüber bewirkt eine Nacherklärung von Kapitalerträgen aus bisher erbschaftsteuerlich nicht erklärtem, ererbtem Vermögen eine wirksame Strafbefreiung hinsichtlich der begangenen Einkommensteuerhinterziehung, auch wenn eine Korrektur der fehlerhaften Erbschaftsteuererklärung unterbleibt.

Straffreiheit ist nach der Neuregelung zukünftig bereits dann ausgeschlossen, wenn bei einer zur Selbstanzeige gebrachten verjährten Steuerstraftat vor der Korrektur dem Täter oder seinem Vertreter (Steuerberater) eine Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist, also eine Betriebsprüfung durch das Finanzamt angeordnet wurde. Bisher konnte nach der sog. Fußmattentheorie noch bis zum Erscheinen des Außenprüfers zur Prüfung beim Steuerpflichtigen oder Berater im Rahmen der Vorbereitung auf die Betriebsprüfung eine strafbefreiende Selbstanzeige abgegeben werden.

Durch die Neuregelung gewinnt die Frage des Nachweises des Zugangs der Prüfungsanordnung durch das Finanzamt erheblich an Bedeutung, da die Prüfungsanordnung im Regelfall per einfachem Brief verschickt wird. Der ein oder andere Steuerhinterzieher könnte versucht sein zunächst eine Selbstanzeige abzugeben, um anschließend zu behaupten, die Prüfungsanordnung habe ihm im Zeitpunkt der Abgabe noch nicht vorgelegen. Ob die Finanzverwaltung zur Vermeidung derartiger Diskussionen in jedem Einzelfall eine förmliche Zustellung vornehmen wird, bleibt abzuwarten. Auch wird die Anzahl der Anfechtungen von Prüfungsanordnungen erheblich ansteigen, da eine rechtswidrige Prüfungsanordnung nicht zu einem wirksamen Ausschluss der Selbstanzeige führen dürfte.

Bei einem Steuerhinterziehungsvolumen je Steuerart und Besteuerungszeitraum von über 50.000,00 € kann zukünftig von einer Bestrafung nur abgesehen werden, wenn der Täter zusätzlich zur Nachzahlung von Steuern und Zinsen ab dem ersten hinterzogenen Euro noch einen Geldbetrag in Höhe von 5% der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse zahlt. Bei einer Umsatzsteuerhinterziehung i.H.v. 125.000,00 € für den Veranlagungszeitraum 2009 sind also zusätzlich 6.250,00 € an den Fiskus zu entrichten.

In diesem Fall, wie auch bei den übrigen Unternehmenssteuern, hat regelmäßig der die Selbstanzeige abgebende Vorstand, Geschäftsführer oder Leiter Rechnungswesen persönlich diesen Zuschlag zu begleichen. Ein typischer Fall für die Anwendung dieser Neuregelung ist die Korrektur einer

fehlerhaften Umsatzsteuer-Voranmeldung im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung. Das Ringen in diesen Fällen um das Vorliegen einer leichtfertigen Steuerverkürzung nach § 378 AO statt einer Steuerhinterziehung wird daher zukünftig zunehmen, da bei einer Selbstanzeige wegen einer leichtfertigen Steuerverkürzung der 5%ige Zuschlag nicht anfällt.

Die gesetzliche Neuregelung erhöht den Beratungsbedarf selbst bei einfach gelagerten Fällen erheblich, da es die Verschärfungen dem Steuerpflichtigen fast unmöglich machen risikofrei eine wirksame Selbstanzeige anzugeben.

Rüdiger Hitz, Büro Hannover | ruediger.hitz@brandi.net

Wettbewerbsrechtliche Anforderungen an die Werbung mit einer Garantie

Der BGH hat mit jetzt veröffentlichtem Urteil vom 14.04.2011 (I ZR 133/09) eine Entscheidung des OLG Hamm geändert und sich zu der Frage geäußert, welche Angaben über die Garantie, für die ein Unternehmer beim Verkauf einer Ware wirbt, schon in der Werbung enthalten sein müssen.

Er hat entschieden, dass unter den Begriff der Garantieerklärung gemäß § 477 Abs. 1 Satz 1 BGB nur die zum Abschluss eines Kaufvertrags oder eines selbstständigen Garantievertrags - also wenn die Garantie vom Hersteller, nicht aber vom Verkäufer gewährt wird - führende Willenserklärung fällt. Die Werbung, mit der dem Kunden (Verbraucher) eine Garantie im Zusammenhang mit dem Verkaufsangebot noch nicht rechtsverbindlich versprochen wird, sondern auf die nur hingewiesen wird, um den Kunden zur Bestellung zu motivieren, fällt nicht darunter. Deshalb müssen die in § 477 Abs. 1 Satz 2 BGB geforderten Angaben zur Garantie - Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers, Hinweis, dass die Garantie nicht eingeschränkt werden darf, Inhalte der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind - nicht bereits in der Werbung gemacht werden.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Händler im Internet Druckerpatronen angeboten mit „3 Jahre Garantie“ sowie direkt darunter: „HQ-Patronen gewährt auf alle Produkte 3 Jahre Garantie“.

Der BGH stellt zunächst fest, dass die Gewährung einer Garantie geeignet ist, den Verbraucher gegen alle etwaigen Mängel der angebotenen Ware abzusichern, die sich innerhalb einer bestimmten Frist zeigen können. Deshalb sei eine Garantie geeignet, das Vertrauen des Verbrauchers in die Qualität des Produkts zu erhöhen und dadurch den Absatz der Ware zu fördern. Sowohl im deutschen BGB als auch in der einschlägigen EG-Richtlinie (§ 443 Art. 1 II e) Art. 6 I Richtlinie 1999/44/EG) werde zwischen der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung mit dem Hinweis auf die Garantie unterschieden, wobei die EG-Richtlinie zwar mehrdeutig formuliert sei, sich deren Inhalt aber bei einer sorgfältigen, am Sinn und Zweck der Regelung orientierten Auslegung ergebe.

Die zitierte Werbung enthalte noch keine Garantieerklärung, denn durch die Angaben auf der Homepage habe der Verkäufer noch nicht in vertragsmäßig bindender Weise die entsprechende Gewähr übernehmen und damit zu erkennen geben wollen, dass er für alle Folgen des Fehlens einstehen wolle. Er habe nur generell auf die Garantie aufmerksam gemacht.

Die Aussage sei auch nicht irreführend. Es entspreche insbesondere nicht der Lebenserfahrung, dass der Verbraucher davon ausgehe, dass in der beanstandeten Werbung schon alle für seinen Kaufentschluss wesentlichen Informationen dargestellt seien.

Es kann also weiter nur in dem kurzen Hinweis auf die Garantie geworben werden. Diese muss auch nicht mit einem Sternchen-Vermerk schon in der Werbung vollständig erläutert werden.

Dr. Jörg König, Büro Bielefeld | joerg.koenig@brandi.net

Änderung der Widerrufsbelehrung bei Online-Shops erforderlich

Die Regelungen zum Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften sind vom Gesetzgeber ein weiteres Mal geändert worden. Dies hat zur Folge, dass erneut insbesondere alle Widerrufsbelehrungen für Online-Shops angepasst werden müssen. Für die erforderlichen Anpassungen ist eine Übergangsfrist bis zum 4. November 2011 vorgesehen. Bis zu diesem Stichtag sollten die Betreiber von Online-Shops ihre Widerrufsbelehrungen an das neue Muster angepasst werden.

Inhaltlich ändern sich die Bestimmungen zur Prüfung der Ware und zur Kostentragung bei der Rücksendung von Ware. In der Widerrufsbelehrung muss zukünftig klargestellt werden, dass ein Wertersatz nur in Betracht kommt, wenn eine Verschlechterung der Ware nicht nur auf die „Prüfung der Eigenschaften und Funktionsweise“ zurückzuführen ist. Die neu eingeführte Formulierung „Prüfung der Eigenschaften und Funktionsweise“ muss dabei in der Widerrufsbelehrung genauer erläutert werden. Hintergrund für die Änderung ist eine Entscheidung des EuGH, wonach es mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar ist, wenn bereits Wertersatz geleistet werden muss, obwohl der Verbraucher nach Lieferung der Ware diese nur auf ihre Funktionsfähigkeit untersucht hat. Um den europarechtlichen Vorgaben zu entsprechen, hat der Gesetzgeber mit § 312e BGB n.F. Vorgaben für die Geltendmachung von Wertersatz erlassen und die Bestimmung des § 357 BGB geändert. Diese Änderungen führen auch zu dem Anpassungsbedarf bei der Widerrufsbelehrung. Außerdem ändert sich zugleich die Paragraphenkette, die in der Widerrufsbelehrung zwingend anzugeben ist.

Hinsichtlich der Kosten für die Rücksendekosten haben mehrere Gerichtsentscheidungen für Verwirrung gesorgt. In der neuen Fassung der Widerrufsbelehrung wird jetzt klargestellt, dass die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vom Verbraucher zu tragen sein können, wenn der Warenwert nicht über 40,00 € liegt. Es bleibt jedoch erforderlich, dass

eine entsprechende Pflicht zur Kostentragung zugleich auch in den AGB vereinbart wird. Sowohl in der Widerrufsbelehrung als auch in der entsprechenden Bestimmung der AGB ist darauf zu achten, dass die Regelung auf „regelmäßigen Kosten der Rücksendung“ beschränkt wird.

Auch nach den neuerlichen Gesetzesänderungen zum Fernabsatzrecht bleiben die gesetzlichen Vorgaben kompliziert und voller Fallstricke. Betreiber werden nicht umhinkommen, ihre Online-Shops fortlaufend prüfen zu lassen. Die einmalige Prüfung bei Einrichtung der jeweiligen Online-Shops reicht wegen der häufigen Gesetzesänderungen und immer neuer Gerichtsentscheidungen leider nicht aus.

Dr. Sebastian Meyer, LL.M., Büro Bielefeld
sebastian.meyer@brandi.net

Gewinnspielteilnahme nur bei Kauf jetzt zulässig

Der BGH hatte darüber zu entscheiden, dass ein Filialunternehmen damit geworben hatte, für 5,00 € Einkaufswert gebe es je einen Bonuspunkt. Ab 20 Bonuspunkten wurde die Möglichkeit eingeräumt, kostenlos an den Ziehungen den Deutschen Lottoblocks an zwei bestimmten Tagen teilzunehmen. Der BGH hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen.

Bisher war es in Deutschland geltendes Recht, dass es wettbewerbswidrig sei, die Teilnahme an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel davon abhängig zu machen, dass zuvor etwas gekauft werden musste. Der BGH hat in einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 05.10.2010 (I ZR 4/06 – Millionen-Chance II) entschieden, dass die Regelung in § 3, 4 Nr. 6 UWG (2008), die ein generelles Verbot der Kopplung von Preisausschreiben und Gewinnspielen an ein Umsatzgeschäft enthält, aus europarechtlichen Gründen enger zu fassen sei. Dazu zwingt die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (vom EuGH schon so entschieden im Urteil vom 14.01.2010, C-304/08). Die Kopplung eines Preisausschreibens oder Gewinnspiels an ein Umsatzgeschäft ist deshalb nur dann noch unlauter, wenn sie im Einzelfall eine irreführende Geschäftspraxis darstellt oder den Erfordernissen der beruflichen Sorgfalt widerspricht.

Es liege auf der Hand, dass eine solche Kopplung nicht generell irreführend sei. Man könne darin auch keine aggressive Geschäftspraxis im Sinne der Artikel 8 und 9 der EG-Richtlinie sehen. Denn eine solche Kopplung stelle weder eine Belästigung oder Nötigung noch eine unzulässige Beeinflussung dar, es sei keine Ausnutzung einer Machtposition zur Ausübung von Druck. Für den Verbraucher gehe aus der Teilnahmemöglichkeit am Gewinnspiel ein besonderer Anreiz aus, aber er werde dadurch nicht unter Druck gesetzt.

Es lasse sich auch nicht feststellen, dass die Kopplung von Gewinnspielen an ein Umsatzgeschäft generell der beruflichen Sorgfalt widerspräche. Es sei nur im Einzelfall denkbar, dass von einem gekoppelten Gewinnspiel eine so starke Anlockwirkung ausgehe, dass die Rationalität der Entscheidung der Verbraucher, also etwas zu kaufen, nur um teilneh-

men zu können, vollständig in den Hintergrund trete und sich daraus in Verstoß gegen die berufliche Sorgfalt ergebe.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Kopplung des Warenabsatzes mit Gewinnspielen nunmehr grundsätzlich zulässig ist. Es müssen keine alternativen Teilnahmemöglichkeiten ohne einen vorangehenden Kauf zur Verfügung gestellt werden. Natürlich muß weiterhin über die Teilnahmebedingungen und die Teilnahmemberechtigung klar und deutlich aufgeklärt und es darf nicht über die Gewinne getäuscht werden. Und natürlich sind die Vorschriften über Lotterien und sonstige Glücksspiele weiterhin zu beachten. In der Rechtsliteratur findet man als Konsequenz dieser Rechtsprechung die darüber hinausgehende Prognose, auch die Tage des „übermäßigen Anlockens“ als Verbotstatbestand des § 4 Nr. 1 UWG dürften gezählt sein (Peifer, WRP 2010, 1432 und jurisPR-WettbR 5/2011, Anm. 1).

Dr. Jörg König, Büro Bielefeld | joerg.koenig@brandi.net

Auslegung von Testamenten

„Alles verbraucht vor seinem End, das ist ein gutes Testament“, das war die Vorstellung von Johann W. von Goethe, wie ein Testament gestaltet sein sollte.

Daraus könnte man entnehmen, der Verfasser dieser Worte sei zu dem Ergebnis gekommen, er könne ohnehin kein eindeutiges, klares Testament verfassen. Eine Spur von Verzweiflung, eher wohl Ironie dürften wir den Worten Goethes entnehmen.

Die angesprochene Problematik hat sich bis heute nicht geändert. Die juristischen Zeitschriften sind voll von Entscheidungen, die sich mit unklaren Formulierungen in letztwilligen Verfügungen befassen. Immer wieder werden Formulierungen verwendet, die später zu Schwierigkeiten führen, weil die juristische Bedeutung der Erklärungen nicht gesehen wird (nicht nur, aber besonders bei privatschriftlichen Testamenten) oder sich die Lebensverhältnisse so geändert haben, dass testamentarische Regelungen nicht mehr passen.

Ein Beispiel ist die Bindungswirkung bei gemeinschaftlichen Testamenten, unter anderem beim sog. Berliner Testament: Zunächst setzen sich die Eheleute gegenseitig zu Alleinerben ein, die gemeinschaftlichen Kinder beerben dann den länger Lebenden. Tritt die Bindungswirkung nach dem ersten Erbfall ein, kann der länger lebende Ehepartner anderweitig nicht mehr verfügen, beispielsweise auch nicht zugunsten eines neuen Lebenspartners. „Naja, so soll es ja sein!“, denkt der unbefangene Leser. Aber was ist beispielsweise in einem Fall, in dem das Testament von den Eheleuten vor 20 Jahren (oder noch früher) errichtet wurde, der Ehemann vor 10 Jahren verstorben ist und die Ehefrau nun Personen bedenken möchte, die sich heute um sie kümmern? Zu den Personen, die sie zusammen mit ihrem Ehemann damals eingesetzt hatte, hat sie heute möglicherweise überhaupt keinen Kontakt mehr. An einer geänderten Verfügung bleibt sie durch die eingetretene Bindung gehindert, § 2270 BGB.

Eine beliebte Praxis bei privatschriftlichen Testamenten, die immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten führt, ist die Zuordnung einzelner Gegenstände zu einzelnen Personen. Später, nach Eintritt des Erbfalls, muss das Gericht bei der Ausstellung eines Erbscheins entscheiden, in welchem Verhältnis geerbt wurde, es muss eine Erbquote festgelegt werden. Im Zweifel wird vermutet, dass im Verhältnis der Werte der einzelnen Gegenstände die Quote zu bestimmen ist. Dies führt allerdings dazu, dass praktisch für alle Nachlassgegenstände von erheblichem Wert ein Wertgutachten eingeholt werden muss, womit hohe Kosten verbunden sind. Dies hätte der Erblasser, hätte man ihn vorher gefragt, sicherlich nicht gewünscht.

Viele Eheleute sehen darüber hinaus eine Erbeinsetzung für den Fall vor, dass sie „gleichzeitig ableben“. Auch diese Formulierung führt immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten, wenn die Eheleute nicht wie bei einem Verkehrsunfall gleichzeitig in der Weise versterben, dass nicht einmal feststellbar ist, wer von beiden zuerst gestorben ist, sondern wenn sie in einem zeitlichen Abstand versterben. Das OLG München entschied, dass von einem gleichzeitigen Tod nur dann die Rede sein kann, wenn die untereinander erbberechtigten Personen im gleichen Bruchteil einer Sekunde, also zur selben Zeit, den Tod gefunden haben. Andere Gerichte entnehmen derartigen Formulierungen bisweilen auch eine allgemeine Regelung für jeden Fall, in dem die Eheleute nacheinander versterben, um eine (vermutlich) nicht gewünschte gesetzliche Erbfolge zu vermeiden. Gestützt werden derartige Auslegungen sehr oft auf die gesetzlichen Vorgaben, den tatsächlichen Willen des Erblassers zu ermitteln und eine Auslegung zugrunde zu legen, die wirksam ist.

Dabei stoßen Gerichte immer wieder an ihre Grenzen, da nicht alle für die Auslegung relevanten Umstände bekannt sind und nach dem Erbfall aufgrund des Todes des Verfassers natürlich nicht mehr eindeutig ermittelt werden können. Zur Not legt der Jurist das Verständnis zugrunde, „was der Erblasser vernünftiger Weise gewollt haben würde“, wenn ihm die eine oder andere Kleinigkeit bekannt gewesen wäre, die beispielsweise in der Rechtsordnung vorgesehen ist, die aber der Erblasser tatsächlich nicht gewusst hat.

Damit sind Gefahren verbunden, die mit klaren Formulierungen vermieden werden können.

Die einfachste Gefahr, die vermieden werden kann, ist, ein unwirksames Testament zu errichten. Unverzichtbar für ein wirksames Testament ist die privatschriftliche (=handschriftliche) Form. Legt der Erblasser seinen letzten Willen in einem mit Computer geschriebenen Testamentsausdruck fest, ist ein derartiges Testament zwar in der Regel besser lesbar, allerdings ist die Regelung schon wegen des Formverstößes per se unwirksam, da es nicht den gesetzlichen Formvorschriften entspricht.

Ist dem Erblasser bewusst, dass wechselbezügliche Verfügungen mit seinem Ehepartner bindend sind, haben die Eheleute Gelegenheit, darüber nachzudenken, ob sie sich nicht doch unter bestimmten Umständen die Freiheit gewähren, ggf. abweichend zu testieren, wenn sich Kinder z.B. nicht so entwickeln, wie sich dies die Eheleute gedacht haben.

Die Verfasser von Testamenten sollten daher möglichst eindeutig formulieren und von Zeit zu Zeit überprüfen, ob die Regelungen im Testament noch ihren aktuellen Vorstellungen entsprechen, bezogen auf zwischenzeitlich geänderte Lebenssachverhalte. So erhalten jedenfalls die Beteiligten Rechtssicherheit, die anders als Goethe damit rechnen müssen oder gar beabsichtigen, nach ihrem Tod Vermögen zu hinterlassen und dies nahe stehenden Personen zuwenden wollen.

Dr. Jürgen Löbbe, Büro Bielefeld | juergen.loebbe@brandi.net

Lebensversicherungen im Erb- und Pflichtteilsrecht

Ansprüche aus einer Lebensversicherung (LV) fallen nicht in den Nachlass, wenn im Versicherungsvertrag ein Bezugsberechtigter benannt wird. Die Zuwendung eines Bezugsrechts aus einer LV gilt vielmehr als Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall (§§ 328, 331 BGB). Rechtsgrund für die Zuwendung der Versicherungsleistung ist regelmäßig eine Schenkung des Erblassers an den Bezugsberechtigten, so dass eine Relevanz für Pflichtteilsansprüche gegeben ist.

Abkömmlinge und der Ehepartner (u. U. auch die Eltern) des Erblassers haben einen Pflichtteilsanspruch, wenn sie vom Erblasser enterbt werden oder wenn ein ihnen zugewendeter Erbteil geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (§ 2303 BGB). Der Pflichtteil, die gesetzlich nicht entziehbare Mindestteilhabe der nächsten Angehörigen des Erblassers, ist ein Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des Erbanteils, den der Pflichtteilsberechtigte bei unterstellter gesetzlicher Erbfolge haben würde. Dieser Wert wird aus dem Nachlass des Erblassers ermittelt. Hat der Erblasser in den letzten 10 Jahren vor seinem Tod Schenkungen getätigt, die den Nachlass geschmälert haben, steht dem Pflichtteilsberechtigten zusätzlich zum Pflichtteil der sogenannte Pflichtteilsergänzungsanspruch gem. § 2325 BGB zu. Der zu Lebzeiten verschenkte Vermögensgegenstand wird mit seinem Wert fiktiv dem Nachlass hinzugerechnet und der Pflichtteil aus dem so erhöhten Nachlass ergänzt.

Bisher galt bei der 10-Jahres-Frist des § 2325 BGB das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“: Eine Schenkung innerhalb der letzten 10 Jahre des Erblassers unterlag stets in voller Höhe der Pflichtteilsergänzung, unabhängig davon, ob der Erblasser ein halbes Jahr oder 9 ½ Jahre nach Vollzug der Schenkung verstarb. Durch die Reform des Erbrechts gilt seit 01.01.2010 ein Abschmelzungsmodell: Eine Schenkung innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall wird in vollem Umfang berücksichtigt; eine Schenkung innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall wird um jeweils 1/10 weniger berücksichtigt. Sind 10 Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen, bleibt die Schenkung – wie bisher auch – unberücksichtigt.

Um einen solchen Pflichtteilsergänzungsanspruch und dessen Berechnung aus einer vom Erblasser abgeschlossenen und bedienten Lebensversicherung mit einer widerrieflichen Bezugsberechtigung zugunsten eines Dritten ging

es in der Entscheidung des BGH vom 28.04.2010: Der Erblasser hatte seinen Bruder zum Alleinerben bestimmt und damit seinen einzigen Sohn enterbt. Zugunsten des Bruders hatte der Erblassers zudem eine Lebensversicherung abgeschlossen, die nicht in den Nachlass fiel, aber eine Schenkung darstellte, so dass ein Pflichtteilergänzungsanspruch bzgl. der Lebensversicherung dem Grunde nach gegeben war. Zum Streit kam es über die Höhe des Anspruchs. Während der BGH in seiner bisherigen Rechtsprechung nur auf die vom Erblasser in den Versicherungsvertrag eingezahlten Prämien abgestellt hat, weil nur diese unmittelbar aus dem Erblasservermögen stammen, ist mit dem Urteil vom 28.04.2010 ein neuer Weg beschritten worden. Der BGH stellt nunmehr auf den Rückkaufswert nach § 169 VVG ab. Bei der Pflichtteilergänzung gehe es allein um den Ausgleich einer Entreichung des Erblassers; abzustellen sei daher auf den Gegenstand, um den das Vermögen des Erblassers verringert werde. Nach Ansicht des BGH ist dies das Bündel aus dem Lebensversicherungsvertrag, das dem Erblasser in der letzten juristischen Sekunde seines Lebens zustand. Dies sei der Rückkaufswert, den der Erblasser durch eine Kündigung des Versicherungsvertrages vor seinem Tod hätte realisieren können. Um diesen Anspruch auf den Rückkaufswert ist nach neuester Rechtsprechung des BGH der Erblasser mit seinem Tod entreichert. Kann ein höherer Veräußerungswert nachgewiesen werden, etwa der Wert, der bei Übertragung auf einen gewerblichen Aufkäufer oder einen Investmentfonds oder auf dem Zweitmarkt für laufende Lebensversicherungen erzielbar wäre, so gilt dieser höhere Wert.

Der BGH hat ferner ausdrücklich klargestellt, dass die 10-Jahres-Frist des § 2325 Abs. 3 BGB nicht vor dem Tod des Erblassers anlaufen kann. Die Schenkung ist nämlich erst im Zeitpunkt des Erbfalls vollzogen, da der Begünstigte seinen Leistungsanspruch gegen die Versicherung originär erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, also mit dem Tod des Erblassers erwirbt. Eine Abschmelzung des Pflichtteilergänzungsanspruchs nach der seit dem 01.01.2010 geltenden Neuregelung kommt deshalb nicht in Betracht.

Die Lebensversicherung bleibt weiterhin ein Gestaltungsinstrument zur Pflichtteilsminderung, da der Rückkaufswert häufig erheblich geringer ausfällt als die auszahlende Versicherungssumme.

Hartmut Sanderling, Büro Gütersloh | hartmut.sanderling@brandi.net

Das (heimliche) Konto auf Mallorca und der Pflichtteil

Das gesetzlich verbindliche Pflichtteilsrecht hindert den Erblasser daran, seine nächsten Angehörigen vollständig zu übergehen. Der Pflichtteilsanspruch bleibt ihnen. Er kann nur unter ganz engen gesetzlichen Voraussetzungen entzogen werden. Die komplexen gesetzlichen Regelungen beschäftigen immer wieder die Gerichte.

So hatte sich das OLG München mit folgendem Fall zu befassen:

Ein Ehepaar „überwintert“ regelmäßig auf Mallorca. Die Eheleute führen dort gemeinsam zwei Konten bei der spanischen Banco B. Sie haben sich durch Erbvertrag wechselseitig zu Erben eingesetzt und den Sohn zum Erben des Letztlebenden bestimmt. Der Ehemann verstirbt im Juni 1997. Die Tochter macht Pflichtteilsansprüche nach dem Vater gegenüber der Mutter als Vertragserbin geltend. Dazu erteilt die Mutter auf Verlangen Auskunft, ohne jedoch die beiden spanischen Konten anzugeben, so dass der Pflichtteil ohne diese Kontoguthaben ermittelt wird.

Die Mutter verstirbt 2008. Der Sohn wird Erbe. Die Tochter verlangt von ihm Auskunft, die sich auch auf den Stand der beiden spanischen Konten zum Zeitpunkt zum Todes des Vaters beziehen soll. Von diesen Konten erfährt die Tochter Ende 2008. Der Sohn verweigert die Auskunft und beruft sich auf Verjährung. Das Landgericht gibt ihm Recht.

Auf die Berufung der Tochter urteilt das OLG München, dass der Bruder seiner Schwester gegenüber zur Auskunft über den Kontenstand beim Tod des Vaters verpflichtet ist. Dieser Anspruch folgt daraus, dass die Mutter ihre gesetzliche Pflicht, über den Nachlass des Vaters der pflichtteilsberechtigten Tochter Auskunft zu erteilen, verletzt hat, weil sie im Nachlassverzeichnis die beiden spanischen Konten nicht angegeben hat.

Folge der Verletzung dieser Auskunftspflicht ist, dass die Klägerin (Tochter) so zu stellen ist, wie wenn seinerzeit richtige Auskunft erteilt worden wäre. Wäre Letzteres geschehen, hätte sie ihren Pflichtteilsanspruch nach dem Vater unter Einbeziehung seines Vermögens auf den spanischen Konten berechnet und somit einen höheren Pflichtteilsbetrag geltend machen können. Insoweit besteht jetzt ein Schadenersatzanspruch, der eine Nachlassverbindlichkeit darstellt und für den der Beklagte (Bruder) als Erbe der Mutter haftet. Mit diesem Schadenersatzanspruch ist nach Treu und Glauben ein Anspruch auf Auskunft über den Kontostand zum Zeitpunkt des Todes des Vaters verbunden.

Die Klägerin war nicht Erbin nach dem Vater und konnte sich selbst nicht über den Kontostand informieren. Sie kann deswegen nur mittels dieser Auskunft feststellen, ob ihr noch ein Zahlungsanspruch hinsichtlich ihres Pflichtteils nach dem Vater zusteht. Zur Vorbereitung der Berechnung des Schadenersatzanspruches besteht daher die Auskunftspflicht des Bruders.

Der Schadenersatzanspruch gegen die Mutter (für den deren Erbe haftet) ist nicht verjährt. Nach früherem Recht verjährten solche Ansprüche nach 30 Jahren, nach neuem Recht in 3 Jahren ab Kenntnis oder in 10 Jahren unabhängig von der Kenntnis. Nach der gesetzlichen Übergangsregelung werden die neuen kürzeren Fristen vom 01.01.2002 an berechnet.

Bis zur Klageerhebung durch die Tochter war weder die 3-jährige kenntnisabhängige noch die 10-jährige kenntnisunabhängige Frist abgelaufen.

In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, wann der Bruder von den beiden spanischen Konten Kennt-

nis erhalten hat. Es geht nämlich um eine Pflichtverletzung der auskunftspflichtigen Mutter, für die der Bruder (lediglich) als deren Erbe einzustehen hat.

Jeder auskunftspflichtige Erbe sollte also bei geltend gemachten Pflichtteilsansprüchen auf die Erstellung des Nachlassverzeichnisses größte Sorgfalt verwenden und keine Vermögensbestandteile verschweigen. Geschieht dies nicht, geraten selbst dessen Erben in die Haftung, weil sie für solche Schäden einzustehen haben, die den Pflichtteilsberechtigten durch das Versäumnis des Erblassers entstanden sind.

Franz Pieper, Büro Minden | franz.pieper@brandi.net

Mandanten beurteilen BRANDI Rechtsanwälte

Im Frühjahr 2011 haben wir eine Mandantenbefragung durchgeführt.

Unter Einschaltung eines Beratungsunternehmens haben wir einen Katalog von Fragen entwickelt, mit dem die Meinung unserer Mandanten ermittelt werden sollte: Welche Erwartungen und Anforderungen stellen unsere Mandanten an uns? Sind unsere Mandanten mit unseren Leistungen, sowohl fachlich wie im Service, zufrieden? Welche Kritikpunkte gibt es? Stimmt unsere eigene Strategie für die Zukunft mit dem überein, was unsere Mandanten von uns erwarten?

Die Einschaltung des externen Marketingunternehmens sollte sicherstellen, dass die Fragen nicht zu juristisch, sondern mandantenorientiert gestellt wurden, und dass die Antworten der Mandanten objektiv ausgewertet wurden.

Inzwischen liegt das Ergebnis der Mandantenbefragung vor. Etwa 20 % der Mandanten haben an der Befragung teilgenommen. Das ist nach Einschätzung des beauftragten Beratungsunternehmens eine repräsentative und marktübliche Quote.

Die wichtigsten Ergebnisse:

89 % der Befragten äußerten ihre Zufriedenheit mit den Leistungen von BRANDI Rechtsanwälte.

9,6 % bewerteten ihr Urteil mit „zufrieden“, 41,7 % mit „sehr zufrieden“ und 47,7 % mit „begeistert“.

Dieser Bewertung entspricht, dass 87 % der Mandanten erklärt haben, sie würden BRANDI Rechtsanwälte weiterempfehlen. Bei der Frage nach einzelnen Stärken und Schwächen (Kanzleiprofil) sind Kompetenz (89 % der Befragten) und Vertrauenswürdigkeit (94 % der Befragten) die wichtigsten Argumente, uns zu mandatieren. Im Einzelnen hoben die Befragten besonders die gute Spezialisierung auf bestimmte Rechtsgebiete, die praxisnahe, zielorientierte Rechtsberatung und die verständliche Vermittlung von

Rechtsproblemen hervor. In der Befragung wurde von einigen Mandanten auch Kritik geäußert: In manchen Fällen dauere die Bearbeitung zu lange, weil die zuständigen Rechtsanwälte überlastet seien, der Service - bei telefonischen Rückrufen - sei in Teilbereichen verbesserungsbedürftig.

Außerdem wünschen sich einige Mandanten zeitnahe Sonderinformationen über aktuelle, für Unternehmen wichtige Rechtsänderungen, und zwar zusätzlich zu den regelmäßigen Mandantenrundbriefen und -seminaren, die positiv bewertet wurden.

Für den Zeitgeist etwas überraschend ist das Echo auf die Frage, wie wichtig für die Mandanten das Auftreten von BRANDI Rechtsanwälte im Internet und in den sogenannten „Social Media“ ist. Für die Mandanten, die sich geäußert haben, ist das relativ unwichtig. Entscheidend sei - wie in früheren Zeiten - die mündliche Empfehlung durch andere Personen und der persönliche Eindruck aus konkreten Mandaten.

Über den hohen Grad der Zufriedenheit der Mandanten haben wir uns gefreut. Wir erkennen daraus, dass wir mit unserer Aufstellung und Strategie auf dem Weg sind, auf dem die Mandanten uns auch sehen wollen. Die hohe Mandantenzufriedenheit ist uns ein Ansporn, unser Unternehmensmodell beizubehalten und weiter zu verbessern: Für die Mandanten Vertrauensanwälte zu sein, die als feste Ansprechpartner über viele Jahre für alle rechtlichen und unternehmerischen Probleme zur Verfügung stehen, und gleichzeitig in der überörtlichen Sozietät mit derzeit mehr als 60 Rechtsanwälten juristische Spezialisierungen anzubieten, die fachkompetente und schnelle Lösungen von juristischen Problemen ermöglichen.

Wir werden in Zukunft die Spezialisierung in einigen Bereichen weiter ausbauen und neue fachliche Schwerpunkte bilden, die sich am Beratungsbedarf der Mandanten ausrichten, dabei aber am Modell des Vertrauensanwalts festhalten.

Die geäußerte Kritik nehmen wir ernst und erkennen Punkte, die verbesserungswürdig und verbesserungsfähig sind. Daran arbeiten wir bereits.

Im Übrigen gilt in Zukunft wie in der Vergangenheit: Für Kritik sind wir immer dankbar, weil wir uns dadurch ständig verbessern können.

Wir danken allen, die sich mit dieser Befragung auseinandergesetzt und die Fragebögen ausgefüllt haben.

Dr. Bernhard König, Büro Detmold | bernhard.koenig@brandi.net

Bielefeld

Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld
Tel. +49 (0) 521 / 96535-0
Fax +49 (0) 521 / 96535-99
E-Mail: bielefeld@brandi.net

Detmold

Lindenweg 2
32756 Detmold
Tel. +49 (0) 5231 / 9857-0
Fax +49 (0) 5231 / 9857-50
E-Mail: detmold@brandi.net

Gütersloh

Thesings Allee 3
33332 Gütersloh
Tel. +49 (0) 5241 / 5358-0
Fax +49 (0) 5241 / 5358-40
E-Mail: guetersloh@brandi.net

Paderborn

Rathenaustraße 96
33102 Paderborn
Tel. +49 (0) 5251 / 7735-0
Fax +49 (0) 5251 / 7735-99
E-Mail: paderborn@brandi.net

Minden

Königswall 47-49
32423 Minden
Tel. +49 (0) 571 / 83706-0
Fax +49 (0) 571 / 83706-66
E-Mail: minden@brandi.net

Hannover

Podbielskistraße 166
30177 Hannover
Tel.: +49 (0) 511/ 899379-0
Fax: +49 (0) 511/ 899379-77
Mail: hannover@brandi.net

Leipzig

Ferdinand-Lassalle-Straße 2
04109 Leipzig
Tel. +49 (0) 341 / 983 8630
Fax +49 (0) 341 / 983 8646
E-Mail: leipzig@brandi.net

Paris

71, Rue du Faubourg St.-Honoré
F-75008 Paris
Tel. +33 (1) / 42668900
Fax +33 (1) / 42668901
E-Mail: info@wenner.eu

Peking

Peking (Beijing) 100010
RM.601, PICC Building
17th ChaoYang Men North Street
DongCheng District, China (VR)
Tel.: (0086) 10 5815 1199
Fax: (0086) 10 5815 1198
E-Mail: peking@brandi.net

www.brandi.net

Wir über uns

Veröffentlichungen | Vorträge | Sonstiges

Herr Prof. Dr. Burghard Piltz hat in der Neuen Juristischen Wochenschrift 2011, Seite 2061 ff. über neue Entwicklungen zum UN-Kaufrecht (CISG) berichtet. Der Aufsatz wertet die in den vergangenen zwei Jahren im In- und Ausland zu dem UN-Kaufrecht ergangene Rechtsprechung aus und zieht Folgerungen für die Praxis.

Zu dem in zunehmendem Maße die Öffentlichkeit beschäftigenden, von der EU Kommission angestoßenen Europäischen Vertragsrecht hat der zuständige Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Berlin/Brüssel, unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Burghard Piltz eine Stellungnahme gefertigt, die Interessenten gern zur Verfügung gestellt wird.

Herr Dr. Sörren Kiene ist ab dem Wintersemester 2011/12 an der Fachhochschule Bielefeld Lehrbeauftragter für „Internationales Wirtschaftsrecht“.

Herr Frank Schembecker gehört ab jetzt zum Kreis der ständigen Autoren der neuen Beck-Zeitschrift GRUR-Prax (kurze Urteilsbesprechungen aus dem gewerblichen Rechtsschutz). Es ist monatlich ein Beitrag geplant.

Frau Dr. Irene Vlassopoulou hat eine neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Bedeutung diplomatischer Immunität in Ehescheidungsverfahren besprochen, veröffentlicht in der Zeitschrift Familienrecht und Familienverfahrensrecht (FamFR), Heft 14/2011, S. 336.

Herr Dr. Nils Gronemeyer hat am 06.06.2011 vor Vertretern der indischen IT-Industrie in Zürich einen Vortrag über Investments in Deutschland gehalten.

Veranstaltungshinweis

Wir laden Sie herzlich ein zum 5. Vergaberechtsseminar am 16.09.2011 in Bielefeld. Weitere Informationen dazu erhalten Sie unter www.brandi.net.

BRANDI
RECHTSANWÄLTE

Einladung zum
5. Vergaberechtstag
am 16. September 2011